



Der Markt O r t e n b u r g

erläßt gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGB - Maßnahmen G - i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.4.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.8.1990 (GVBl S. 268), vom 10.3.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl S. 132) folgende (erweiterte) Ortsabrundungssatzung.

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigelegten Lageplan (M 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die Lagepläne vom 1.9.1994 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenburg ....., den .01..September.1994



MARKT ORTENBURG

(Siegel)

.....  
Erster Bürgermeister (Hoenicka)

Ortsüblich bekanntgemacht am 09.03.95 .....

20 KV OBA6

BEBAUUNGSPLAN  
"UNTERIGLBACH"

UNTERIGLBACH

GVST

PLANUNG

PRIVATE  
WASSERSORGE  
UNTERIGLBACH

BAUMGARTEN

BEBAUUNGSPLAN  
"SO - MUSEUM"

IGLBACH

OBERÖD

UNTERÖD

PLANUNG  
FREIZEIT

FREIBAD

TENNIS

MINIGOLF

KREUZ

BLATT 13



M 1:5000

MAIERSBERG

UNTERIGLBACH

Untersiglbach